



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer		
Ggf. Standort	Emden		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit (BASA-online)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	26
4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	27
5	Glossar	28

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ ist ein Bachelorstudiengang, der von der Hochschule als berufsbegleitendes Teilzeitstudium bezeichnet wird. Der Studiengang wird in einem Blended-Learning-Format angeboten, das Präsenzanteile und Online-Lehre miteinander kombiniert und eine Berufstätigkeit neben dem Studium ermöglicht. Anteile der einschlägigen Berufstätigkeit werden kreditiert. Jedes Semester umfasst zehn Präsenztage an der Hochschule. Die Präsenzblöcke sind aufgeteilt in drei Tage jeweils zu Beginn und zum Ende des Semesters sowie zweimal jeweils zwei Blocktage innerhalb des Semesters.

Der Studiengang ist Teil des Hochschulverbunds BASA-online, an dem insgesamt neun Hochschulen partizipieren (Alice Salomon Hochschule Berlin, Hochschule Emden/Leer, Hochschule Fulda, Fachhochschule Kiel, Hochschule Koblenz, Hochschule München, Fachhochschule Münster, Fachhochschule Potsdam, Hochschule RheinMain).

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 1.634 Stunden Kontaktzeit (vor allem Präsenzstudium, aber auch geringe Anteile an synchroner Onlinelehre), 1.050 Stunden Praxiszeit und 2.566 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind:

- Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und
- eine vor Studienbeginn durchgeführte, mindestens 1,5-jährige vollzeitäquivalente Berufstätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit und
- eine aktuelle einschlägige Tätigkeit im Umfang von mindestens 19 Wochenstunden.

Anerkennungsjahre oder berufspraktische Zeiten im Rahmen einer Berufsausbildung, ebenso Tätigkeiten ohne Vorbildung wie FSJ, BFD und Ehrenämter werden nicht als Berufspraxis gezählt.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA-online)“ erwerben theoretische und praktische Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten in den Sozialarbeitswissenschaften, Methoden, Arbeitsformen und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit sowie Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit. Sie werden dazu befähigt, Verfahren, Methoden und Techniken Sozialer Arbeit integrativ unter Beteiligung der Adressat:innen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen, sozialen und sozialräumlichen Bedingungen einzusetzen und zu reflektieren. Die Studierenden lernen darüber hinaus wissenschaftlich zu arbeiten, Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren sowie Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten. Der Studiengang unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Bewusstwerdung der eigenen zivilgesellschaftlichen Rolle durch den angelegten Erwerb spezifischer Haltungen im Sinne ausgeprägter Empathiefähigkeit, hoher Kontextsensibilität, starker Ambiguitätstoleranz und relationaler gemeinschaftsbildender Fähigkeiten. Der Kompetenzerwerb berücksichtigt den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in verliehen.

Es werden Entgelte für die Bereitstellung der Online-Module erhoben.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass im Verbund ein vielfältiger Erfahrungshintergrund vorhanden ist, der gewinnbringend genutzt werden kann. Die Passung zwischen den didaktischen, fachlichen und digitalen Kompetenzen des neuen Standorts an der Hochschule Emden/Leer und den Anforderungen des Verbunds sind deutlich zu erkennen. Dass die Hochschule sich durch die Aufstockung personeller Ressourcen angemessen auf den Studienstart des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA-online)“ vorbereitet hat, nehmen die Gutachter:innen wohlwollend zur Kenntnis. Des Weiteren äußern sich die Gutachter:innen positiv über das an der Hochschule Emden/Leer vorhandene Netzwerk an Praxiseinrichtungen, das auch für diesen Studiengang sinnvoll zum Einsatz kommen kann.

Bei den Studierenden der Hochschule und des Verbunds ist eine große Zufriedenheit wahrnehmbar. Die Online-Module des Studiengangs werden primär in Form von asynchroner Onlinelehre durchgeführt. Die Onlinelehre wird durch regelmäßige Präsenzblöcke an der Hochschule ergänzt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Gesamtbelastung im Studiengang anspruchsvoll, die Studiengangsorganisation und das intensive Lerncoaching tragen zur Gewährleistung der Studierbarkeit bei.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ ist gemäß § 3 des Besonderen Teils der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit „BASA-online“ (BPO) als Teilzeitstudiengang im Blended-Learning-Format konzipiert. Die Hochschule bezeichnet ihn als berufsbegleitend. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester werden unter Einbezug der Praxiszeit des Moduls „Berufspraktische Studien“ zwischen 20 und 35 CP erworben. Die Praxiszeit wird in der unter den Zulassungsvoraussetzungen verlangten beruflichen Tätigkeit abgeleistet.

Pro Semester sind zehn Präsenztage vorgesehen: drei Tage jeweils zu Beginn und zum Ende des Semesters sowie zweimal jeweils zwei Blocktage innerhalb des Semesters.

Der Studiengang wurde als neuer Studiengang an der Hochschule Emden/Leer im Hochschulverbund BASA-online konzipiert. Aktuell befinden sich acht Hochschulen im Hochschulverbund BASA-online: die Alice Salomon Hochschule Berlin, Hochschule Fulda, Fachhochschule Kiel, Hochschule Koblenz, Hochschule München, Fachhochschule Münster, Fachhochschule Potsdam und die Hochschule RheinMain. Innerhalb dieses Verbunds entwickeln die genannten Hochschulen gemeinsam die in allen Studiengängen enthaltenen Online-Module, evaluieren diese und erstellen Aktualisierungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „Abschlussmodul“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten (zwölf CP), in der die Studierenden ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ sind gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang BASA-online:

- eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und
- eine vor Studienbeginn durchgeführte, mindestens 1,5-jährige vollzeitäquivalente Berufstätigkeit in einschlägigen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit und
- eine aktuelle einschlägige Tätigkeit im Umfang von mindestens 19 Wochenstunden.

Anerkennungsjahre oder berufspraktische Zeiten im Rahmen einer Berufsausbildung, ebenso Tätigkeiten ohne Vorbildung wie FSJ, BFD und Ehrenämter werden nicht als Berufspraxis gezählt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA-online)“ werden gemäß § 2 der BPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der BPO wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. In drei Modulen sind Wahlmöglichkeiten aus dem gesamten BASA-online-Verbund hinterlegt. Für die Module werden zwischen fünf und 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen, mit Ausnahme des Moduls „Berufspraktische Studien“, das sich vom dritten bis zum achten Semester, also insgesamt auf sechs Semester, erstreckt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Praxiszeit und Selbststudium. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Die Prüfungsformen sind in § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (APO) und in § 4 der BPO definiert. Umfang und Dauer der Prüfungen sind in einer Präambel des Modulhandbuchs studiengangsspezifisch festgelegt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 11 Abs. 9 der APO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ umfasst 210 CP.

Der Studiengang ist entsprechend dem zugrundeliegenden Konzept des Verbundstudiengangs berufsbegleitend in Teilzeit konzipiert. Im Studiengang werden exklusive der Praxiszeiten pro Semester 18 bis 25 CP erbracht. Ergänzend werden im Studiengang entsprechend den Anforderungen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in 42 CP („Berufspraktische Studien“, 700 Stunden Praxiszeit; „Praxisprojekt“, 350 Stunden Praxiszeit) an Praxiszeiten erbracht, die von der Hochschule begleitet werden. Die Praxiszeit wird in der unter den Zulassungsvoraussetzungen verlangten Berufstätigkeit abgeleistet.

Insgesamt ergeben sich dadurch Semester, für die weniger als 30 CP vorgesehen sind (im Sinne eines Teilzeitstudiums) und Semester, in denen entsprechend einem Vollzeitstudium unter Berücksichtigung von Praxiszeiten 30–35 CP vergeben werden: Im ersten und zweiten Semester erwerben die Studierenden insgesamt jeweils 20 CP, im dritten, fünften und sechsten Semester jeweils 25 CP, im vierten und siebten Semester jeweils 30 CP und im achten Semester 35 CP.¹

Die Berufstätigkeit ist studienbegleitend über das gesamte Studium vorgesehen. Laut Zulassungsordnung wird ein Umfang der Berufstätigkeit von mindestens 19 Wochenstunden parallel zum Studium gefordert. Die Regelstudienzeit zum Erwerb der 210 CP ist von sieben auf acht Semester gestreckt. Die Gutachter:innen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung die Studierbarkeit des Studiengangs geprüft. Ähnliche Studiengangskonzepte mit ähnlicher Gesamtbelastung werden bereits an den anderen Standorten des BASA-online-Verbands erfolgreich umgesetzt. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit und die transparente Information der Studierenden über zu erwartende Studienbelastung gegeben sind.

Für jedes Modul ist eine oder eine Auswahl an zwei bis drei Prüfungsleistungen festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Abschlussmodul“ 300 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 75 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 1 der BPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.634 Stunden auf die Kontaktzeit (vor allem Präsenzveranstaltungen, aber auch geringe Anteile an synchroner Onlinelehre), 1.050 Stunden auf Praxis und 2.566 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 17 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 17 Abs. 5 der APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

¹ Bei dieser Rechnung werden der Workload und die damit verknüpften CP der mehrsemestrigen Module gleichmäßig auf die entsprechenden Semester verteilt. Der Erwerb der CP wird jedoch erst zum Ende eines Moduls verbucht. Bei einer Darstellung, wann die CP verbucht werden, ergibt sich Folgendes (vgl. auch Abb. 1 unter „Curriculum“): Im ersten, zweiten, fünften und sechsten Semester werden jeweils 20 CP verbucht, im dritten und siebten Semester werden jeweils 15 CP verbucht, im vierten Semester werden 30 CP verbucht und im achten Semester werden 70 CP verbucht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ durchläuft das Akkreditierungsverfahren als neuer Studiengang an der Hochschule Emden/Leer im Hochschulverbund BASA-online. Aktuell befinden sich acht Hochschulen im Hochschulverbund BASA-online, die Hochschule Emden/Leer kommt als neunte Hochschule hinzu. Die Gutachter:innen nehmen einen intensiven Austausch zwischen der Hochschule Emden/Leer und dem BASA-online-Verbund wahr und stellen nutzbare Synergien fest. Die Hochschule Emden/Leer reagiert mit der Einführung des neuen Studiengangs auf die Bedarfe der Region und erschließt eine neue Zielgruppe, die für den bisher an der Hochschule vorhandenen, in Präsenz stattfindenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ nicht verfügbar ist.

Vor Ort wurden insbesondere die Struktur der Kooperation zwischen Verbund und Hochschule, die Organisation der Online-Module, die Studierbarkeit sowie das Curriculum des Studiengangs diskutiert.

Vom Gutachter:innengremium wurde ein Auflagenvorschlag identifiziert. Die Hochschule reichte im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung eine Stellungnahme ein, die zum Fallenlassen des Auflagenvorschlags führte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Kompetenzerwerb im generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ richtet sich auf Niveau 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und berücksichtigt den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 des Fachbereichstags Soziale Arbeit.

Die Studierenden erwerben theoretische und praktische Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten in den Sozialarbeitswissenschaften, Methoden, Arbeitsformen und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit sowie Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit. Sie werden dazu befähigt, Verfahren, Methoden und Techniken Sozialer Arbeit integrativ unter Beteiligung der Adressat:innen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen, sozialen und sozialräumlichen Bedingungen einzusetzen und zu reflektieren. Sie lernen die historischen Entwicklungslinien sowie die aktuellen Tendenzen und Gegebenheiten der Profession und Disziplin kennen und können diese in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext einordnen. Außerdem erwerben sie Kenntnisse im Sozialmanagement und in relevanten juristischen Aspekten. Die Studierenden lernen darüber hinaus wissenschaftlich zu arbeiten, Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren sowie Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten.

Der Studiengang unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Bewusstwerdung der eigenen zivilgesellschaftlichen Rolle durch den angelegten Erwerb spezifischer Haltungen im Sinne ausgeprägter Empathiefähigkeit, hoher Kontextsensibilität, starker Ambiguitätstoleranz und relationaler gemeinschaftsbildender Fähigkeiten. Des Weiteren eignen sich die Studierenden soziale Kompetenzen an, wie interkulturelle und differenzsensible Kommunikation, Kooperation sowie das Reflektieren der eigenen Arbeit vor dem Hintergrund professioneller und ethischer Standards.

Die Studierenden werden für eine berufliche Tätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit qualifiziert. Gemäß § 3 Abs. 3 der BPO wird für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagoge:in verliehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Zur Erreichung des Berufszielversprechens ist die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachzureichen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA-online)“ setzt sich aus 17 Online-Modulen, acht Präsenzmodulen, einem berufspraktischen Modul für die staatliche Anerkennung, zwei Projektmodulen und einem Abschlussmodul zusammen (vgl. Abb. 1).

Jedes Online-Modul ist um einen Basistext zentriert, der Inhalte zur Wissensvermittlung und didaktische Elemente zur weiterführenden Beschäftigung mit den Lehrinhalten beinhaltet. Fakultativ stehen noch folgende Elemente zur Verfügung: virtuelles Klassenzimmer, regelmäßige Sprechstunden, Selbsttests und multimodale Lernmaterialien. Den einzelnen Online-Modulen liegt jeweils ein Lehrkonzept zugrunde, das durch unterschiedliche Aufgaben strukturiert ist. Die Aufgaben können alleine oder kollaborativ in Gruppen bearbeitet werden, die zuständige Lehrperson unterstützt durch Feedback. Diese Aufgabenstellungen sind so ausgestaltet, dass die im Basistext vermittelten Inhalte oftmals unter Einbezug der eigenen beruflichen Erfahrungen eingeordnet und angewendet werden. Sie sind weitgehend als schriftliche Leistungen verfasst, sodass Studierende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens einüben können, die sie im ersten Semester im Modul P1 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erlernt haben. Die Online-Module sind größtenteils asynchron organisiert, sodass die Studierenden diese zeit- und ortsunabhängig durchführen können. Kollaboratives Arbeiten wird u.a. durch Foren- und Dateidiskussionen unterstützt.

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Online	O 1: Geschichte, Theoriezugänge und Struktur Sozialer Arbeit	O 3 Familie: eine multidisziplinäre Einführung	O 6 Soziale Gerechtigkeit: eine multidisziplinäre Einführung	O 11 Organisation und Management Sozialer Arbeit	O 8 Einführung in das gewählte Arbeitsfeld/Arbeitsbereich ¹	O 13 Projektplanung und Evaluation	O 16 Soziale Arbeit und Gesundheit: Prävention und Gesundheitsförderung	Abschlussmodul	
		5 CP / PL	5 CP / PL			5 CP / PL	5 CP / PL		5 CP / PL
		O 4 Arbeit: eine multidisziplinäre Einführung	O 7 Inklusion / Exklusion: eine multidisziplinäre Einführung		O 9 Lebenswelten und Methoden der Sozialen Arbeit	O 14 Sozialraumorientierung und Netzwerkarbeit	O 17 Sozialpolitik und transnationale Bezüge Sozialer Arbeit		
	10 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	10 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL		
	O 2 Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	O 5 Einführung in das Existenzsicherungsrecht und das Verwaltungsrecht		O 12 Familienrecht und Kindern- und Jugendhilferecht im Kontext Sozialer Arbeit	O 10 Spezifische Herausforderungen, Konzepte und Intervention in der Sozialen Arbeit	O 15 Ökonomische Aspekte in der Sozialen Arbeit			
5 CP / PL	5 CP / PL		5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL		15 CP / PL		
Präsenz	P 1: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P 2 Einführung in Methoden der Sozialen Arbeit	P 3 Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit: Kreativität und Medienpädagogik	P 4 Gesprächsführung und Beratung in der Sozialen Arbeit	P 5 Diversität: Methodische Ansätze in der Sozialen Arbeit	P 6 Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit in Krisen und Konflikten	P 7 Ethik und professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit	P 8 Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	
	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	5 CP / PL	
Projekte			Theorieprojekt			Praxisprojekt			
			5+5=10 CP / PL			10+10=20 CP / PL			
Staatliche Anerkennung			Modul Berufspraktische Studien						
			- Studienbegleitende berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 700 Stunden (28 CP)						
			- Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in den Präsenzblöcken (2 CP)						
			- Kolloquium						
									30 CP / SL
CP ges.	20	20	15	30	20	20	15	70 ²	

¹ Wahlschwerpunkte sind: Kindern und Jugendlichen / Rehabilitation / Alte Menschen bzw. Intergenerative Arbeit/Bildung / Delinquenz / Diversity / Öffentliche Sozialverwaltung / Flucht und Migration sowie Sport/Sportsozialarbeit. Die Module O 8, O 9 und O 10 müssen in einem Schwerpunkt absolviert werden. Die Schwerpunktmodule werden nur im Wintersemester und verbundübergreifend angeboten. Daher werden im 4. Fachsemester die Online-Module aus dem 5. Fachsemester vorgezogen.

² Erläuterung: Die ECTS im Modul BPS werden in den Semestern 3-8 gesammelt und nachgewiesen. Studierende können ihre ECTS anteilig oder wenn erbracht auch in früheren Semestern zur Anrechnung bringen.

Abb.1: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (BASA-online)“.

Die Präsenz-Module werden in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt, wobei jeweils ein dreitägiger Block zu Beginn und zum Ende jedes Semesters (donnerstags bis samstags) sowie zwei zweitägige Blöcke (freitags und samstags) während des Semesters stattfinden. In den Modulen werden gemeinsam soziale und professionelle Kompetenzen eingeübt und reflektiert, die Studierenden können dabei ihre beruflichen Erfahrungen und Wissensbestände einbringen.

Im Rahmen der Projektmodule und des Abschlussmoduls wenden die Studierenden das Gelernte gezielt an und transferieren es auf neue und komplexe Fragestellungen. Diese Module haben einen hohen Bezug zur eigenen beruflichen Tätigkeit im Sinne eines work-based learning. In den Projektmodulen werden Studierende darin begleitet, direkte methodische und forschende Projektbezüge in ihren Arbeitsstellen durchzuführen, zu evaluieren und ihre Ergebnisse und Erfahrungen zu reflektieren und zu präsentieren.

Die methodisch-didaktischen Prinzipien, die im Studiengang angewendet werden, beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Dazu zählen die punktuelle Anknüpfung des Studiums an die Berufspraxis, kompetenzorientierte Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, klar strukturierte Lehrkonzepte und kollaboratives Arbeiten in virtuellen und physischen Räumen. Anhand der beruflichen Vorerfahrungen der Studierenden ist es möglich, aus dem bestehenden Erfahrungswissen wesentliche Bezugspunkte im Lernprozess der Studierenden herzustellen und zu reflektieren.

Zentral für das didaktische Konzept des Hochschulverbunds ist die engmaschige Begleitung der Studierenden durch Lerncoaching; hierfür verfügt der Verbund über einen Lerncoaching-Leitfaden. Im Rahmen des Forschungsprojekts H3² der Hochschulverbünde BASA-online und Master of Arts: Soziale Arbeit Professional Studies (maps) werden außerdem Instrumente und Ideen entwickelt, Studierende durch flexible Kompetenzpfade und Lehr-/Lernszenarien zu unterstützen.

Das Studium kann in drei generelle Phasen eingeteilt werden: In der Studieneinstiegsphase im ersten und zweiten Semester erlernen die Studierenden wissenschaftliche Methoden, beschäftigen sich mit der Geschichte der Sozialen Arbeit und mit bezugswissenschaftlichen Zugängen. Im Grundlagenstudium vom dritten bis sechsten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in den Bezugswissenschaften und in zentralen Themen der Sozialen Arbeit, wie das Thema soziale Gerechtigkeit. Im fünften Semester können die Studierenden aus einem Wahlpflichtbereich aller im BASA-online-Verbund teilnehmender Studienprogramme insgesamt drei Module (O8, O9, O10, jeweils fünf CP) auswählen. Die einzelnen Module des Verbunds ermöglichen den Studierenden, sich zusätzlich zu den generalistischen Inhalten vertiefend mit spezifischen Zielgruppen und Kontexten der Sozialen Arbeit auseinandersetzen und summieren sich unter den Oberthemen O8 „Einführung in das gewählte Arbeitsfeld“, O9 „Lebenswelten und Methoden der Sozialen Arbeit“ sowie O10 „Spezifische Herausforderungen, Konzepte und Interventionen der Sozialen Arbeit“.

Folgende Auswahlbereiche an Kontexten und Zielgruppen stehen für die Module zur Auswahl:

- mit Kindern und Jugendlichen,
- in der Rehabilitation,
- im Kontext der Generationen,
- im Kontext von Bildung,
- im Kontext von Delinquenz,
- im Kontext von Diversity,
- in der Öffentlichen Sozialverwaltung,
- im Kontext von Migration und Flucht,
- im Kontext von Sport / Sportsozialarbeit.

Die unterschiedlichen Lehrinhalte der in diesem Wahlpflichtbereich angebotenen Verbundmodule sind im Modulhandbuch hinterlegt. Ferner sind in diesem Abschnitt des Studiums Methoden der Gesprächsführung und Beratung sowie Organisation und Ökonomie der Sozialen Arbeit zentral. Ethische Fragen der Sozialen Arbeit werden ebenso behandelt wie Methoden der Selbst- und Konfliktreflexion. In der Studienabschlussphase im siebten und achten Semester vermittelt der Studiengang Kenntnisse in gesundheitswissenschaftlichen und internationalen Bezügen der Sozialen Arbeit. Im achten Semester schließen die Studierenden den Studiengang mit der eigenständigen Bearbeitung einer Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden ab.

Zusätzlich zu den genannten Themen belegen die Studierenden vom dritten bis zum acht Semestern das Modul „Berufspraktische Studien“ (30 CP), im dritten und vierten Semester das Modul „Theorieprojekt“ (zehn CP) sowie im siebten und achten Semester das Modul „Praxisprojekt“ (20 CP).

Die Hochschule verfügt über eine studiengangsspezifische Ordnung zur staatlichen Anerkennung (OsA), in dem unter anderem die im Studiengang absolvierte Praxiszeit geregelt ist. Das Modul „Berufspraktische Studien“ umfasst 700 Stunden Praxiszeit und zugehörige Begleitveranstaltungen, in denen die praktischen Erfahrungen reflektiert werden. Gemäß § 4 der OsA benennt der Fachbereich Praxisbeauftragte, darüber hinaus gibt es eine Praxiskommission und ein Praxisreferat. Diese achten auf die Einhaltung der OsA und unterstützen die Praxisphasen organisatorisch, inhaltlich und administrativ. In § 5 der OsA ist definiert, welche Praxisstellen für die Durchführung der Praxiszeit geeignet sind und dass die Stellen von dem:der Praxisbeauftragten geprüft und genehmigt werden. Ebenfalls ist hinterlegt, dass als Praxisanleitung in der Einrichtung fungieren kann, wer über eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in und über ausreichend Berufserfahrung verfügt. Zwischen dem:der Studierenden und der Praxis-einrichtung wird ein sogenannter Praktikumsvertrag geschlossen und ein Ausbildungsplan vereinbart.

Das Modul „Berufspraktische Studien“ schließt mit einem Kolloquium ab, das gemäß § 7 Abs. 2 der OsA einmal wiederholt werden kann. Die staatliche Anerkennung erfolgt mit Abschluss des Studiums und nach Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung

der praktischen Studienzeit, des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie des Nachweises des bestandenen Kolloquiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort legen die Hochschule und die Vertretung des Verbunds die Kooperation dar und erläutern die Aufgabenverteilung innerhalb des Verbunds. Die einzelnen Hochschulen des Verbunds können u.a. die eigene Expertise durch das Angebot von Schwerpunktmodulen in den Verbund einbringen, die standortübergreifend organisiert sind. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Hochschulverbund BASA-online von einer guten Organisation und einem regelmäßigen Austausch geprägt. Die Vergabe der Basistexte ist ihrer Meinung nach qualitätsgesichert und die digitale Betreuung der Online-Module durch das (Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund) ZFH gewährleistet.

Die Hochschule legt dar, dass die vom Verbund gemeinsam entwickelten Online-Module mit dem jeweils zugrundeliegenden Basistext ein Gerüst darstellen, das von den Lehrenden individuell gefüllt wird. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen nachvollziehbar, jedoch verlangt dies eine Eigenleistung der Lehrenden, die zeitlich und inhaltlich nicht unterschätzt werden sollte. Aus der Runde der Studierenden von anderen Verbundstandorten wird deutlich, dass die erste Kohorte nicht immer zufrieden war mit der Ausgestaltung der Online-Module. Die Gutachter:innen empfehlen daher, dass sich die Modulverantwortlichen die Online-Module aneignen und sich mit der konkreten fachlichen und didaktischen Ausgestaltung beschäftigen sollten.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Themen Kinderschutz und der Umgang mit unterschiedlichen Formen von Gewalt laut den Modulbeschreibungen insbesondere im Schwerpunktbereich „Sport/Sportsozialarbeit“ untergebracht sind und im restlichen Curriculum nur eine minimale Rolle spielen. Die Hochschule legt dar, dass diese Themen auch in ausreichendem Maß in den Pflichtmodulen unterrichtet werden, jedoch nicht im Modulhandbuch hinterlegt sind. Die Gutachter:innen bewerten zunächst positiv, dass die Themen im Curriculum implementiert sind. Aus ihrer Sicht handelt es sich dabei um relevante Bereiche der Sozialen Arbeit, deren Vorhandensein im Curriculum sichtbar sein muss. Die Themen Kinderschutz und Umgang mit Gewalt sind daher in den Pflichtmodulen des Modulhandbuchs transparent zu machen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass die Themen Kinderschutz und Umgang mit Gewalt in mehreren Schwerpunktmodulen hinterlegt sind. Auch im Pflichtmodul O12 „Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht im Kontext Sozialer Arbeit“ zeigt die Hochschule in ihrer Stellungnahme, in welchen Kapiteln des Basistexts die Themen verankert sind. Aus Sicht der Gutachter:innen sind der Kinderschutz und der Umgang mit Gewalt damit ausreichend und transparent in dem genannten Pflichtmodul implementiert. Unklar bleibt weiterhin, ob die Themen in weiteren Pflichtmodulen regelhaft aufgegriffen werden. Die Gutachter:innen empfehlen daher, die im Curriculum verankerten Themen Kinderschutz und Umgang mit Gewalt in den Pflichtmodulen des Modulhandbuchs an den entsprechenden Stellen transparent zu machen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen eine einschlägige Berufserfahrung voraussetzen und erkundigen sich, wie diese Einschlägigkeit festgestellt wird. Die Hochschule erläutert, dass hierfür ein Dokument vorliegt, das einschlägige Berufe und Ausbildungen aufzählt. Für den Studiengang sind dies: Altenpfleger:in, Ergotherapeut:in, Erzieher:in (ohne Fachhochschulreife), geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger:in, Hebamme, Heilerziehungspfleger:in (ohne Fachhochschulreife), Logopäd:in und Physiotherapeut:in. Aus dem Dokument geht weiterhin hervor, dass der „Fachbereich [] auf Antrag weitere Berufsausbildungen anerkennen und [] genaue Informationen allgemein zugänglich zur Verfügung“ stellen kann. Die Hochschule legt darüber hinaus dar, dass auf die unterschiedlichen Wissensstände der Studierenden aufgrund der divergenten beruflichen Vorerfahrungen in den Präsenzmodulen eingegangen wird. Im individuellen Lerncoaching werden Bedarfe ermittelt und entsprechende Lernressourcen bereitgestellt. Der Hochschulverbund BASA-online verfügt bereits über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Lerncoachings und unterstützt den neuen Standort Emden/Leer. Aus

Sicht der Gutachter:innen ist die Einschlägigkeit der beruflichen Vorerfahrung und die Angemessenheit der Eingangsqualifikation zur Erreichung der Qualifikationsziele gewährleistet.

Weiterhin wird in den Zulassungsvoraussetzungen auch eine aktuelle einschlägige Berufstätigkeit gefordert. Hier wünschen sich die Gutachter:innen weitere Informationen in Hinblick darauf, wie die Arbeitsaufträge der Hochschule in der Praxis umgesetzt werden, wie dies überprüft wird und welche Strukturen für eventuelle Probleme mit der Praxisstelle bestehen. Die Hochschule legt dar, dass sie bereits über ein weites Netzwerk an Praxiskontakten sowie über ein Praxisreferat verfügt. Das Praxisreferat hilft Studierenden, die Probleme mit ihrer Praxisstelle haben oder sogar die Praxisstelle wechseln möchten. Darüber hinaus verfügt der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ über eine eigene Studiengangskoordination, die ebenfalls als Ansprechperson für derartige Fragestellungen und Probleme dient. Um den Austausch zwischen Praxis und Hochschule zu fördern, findet einmal pro Semester ein gemeinsames Treffen zwischen Vertreter:innen der Praxis und der Hochschule statt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulverantwortlichen sollten sich die Online-Module aneignen und sich mit der konkreten fachlichen und didaktischen Ausgestaltung beschäftigen.
- Die im Curriculum verankerten Themen Kinderschutz und Umgang mit Gewalt sollten in den Pflichtmodulen des Modulhandbuchs an den entsprechenden Stellen transparent gemacht werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Eine Ausnahme stellt das Modul „Berufspraktische Studien“ dar, das sich über vier Semester erstreckt. Aus Sicht der Hochschule ist die Mobilität der Studierenden gewährleistet, da es sich hierbei um ein Praxismodul handelt, das die Studierenden in ihrer in den Zulassungsvoraussetzungen verlangten einschlägigen Berufstätigkeit ableisten. Den Studierenden steht frei, die in dem Modul hinterlegten CP auch in einem anderen Semester zu erbringen.

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über eine Internationalisierungsstrategie. Das International Office unterstützt Studierende bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten. Für einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule werden für die Anerkennung der dort erworbenen Kompetenzen Learning Agreements geschlossen. Die Hochschule verfügt über zahlreiche Partnerhochschulen innerhalb und außerhalb des europäischen Hochschulraums, die auf der Website der Hochschule einsehbar sind. Gemäß § 8 der OsA ist die Ableistung der praktischen Studienzeiten im Ausland möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 17 der APO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen

sind im Studiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 15 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 136 SWS 100 % (136 SWS) abdecken. Es sind keine Lehrbeauftragten vorgesehen. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:32. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 88 % (120 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule verfügt über eine eigene Hochschuldidaktik (CampusDidaktik), um eine didaktische und methodische Weiterentwicklung des Personals und der Curricula sicherzustellen. Die Einrichtung berät Lehrende und Lehrereinheiten u.a. im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen, die Formulierung adäquater Lernziele und den Einsatz passender mediendidaktischer Vermittlungsmethoden im Sinne des Constructive Alignment. Zudem organisiert sie didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende Lehrcoachings und Beratungen an. Der aktuelle Weiterbildungskatalog der CampusDidaktik ist auf der Website der Hochschule einsehbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass neue Lehrende im BASA-online-Verbund eine Handreichung zur Einarbeitung bekommen und beim Onboarding-Prozess intensiv betreut werden. Für den Start des Studiengangs wurden mehrere Stellen in der Lehre und in der Verwaltung geschaffen, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit greift auf vier nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter:innen in den Bereichen Fachbereichssekretariat, Dekanatsassistentenz, Koordination Studium und Lehrplanung und technische Infrastruktur zurück.

An räumlicher Ausstattung verfügt der Fachbereich über verschiedene Hörsäle (mit Kapazitäten bis ca. 200 Personen), Seminarräume unterschiedlicher Größe (ca. 15–70 Personen), Räume für bewegte Lehre (mit verschiebbarem Mobiliar) und Gruppenarbeitsräume. Ein Großteil der Räume ist mit einem Smartboard ausgestattet. Das Servicebüro kann die Ausstattung der Räume auf

Wunsch der Lehrenden kurzfristig mit beispielsweise Lautsprechern, Stellwänden, Flipcharts oder einem Beamer ergänzen.

Das Hochschulrechenzentrum betreibt die zentralen Datenverarbeitungssysteme und Kommunikationsdienste. Erstsemestereinführungen, hausinterne Schulungen, Informationsblätter und Beratungen bei Datenverarbeitungsangelegenheiten unterstützen alle Hochschulangehörigen bei ihren Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Die Mitglieder der Hochschule haben über das Eduroam-Netz Internetzugang.

Für die Online-Lehre stehen zentrale Videokonferenz-Systeme (Zoom und BigBlueButton) sowie das Lernraumsystem Moodle zur Verfügung. Die Lernplattform OpenOLAT wird durch den Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz betrieben. Ein technischer Support sowie zahlreiche kostenfreie Weiterbildungsangebote in Form von Webinaren, Challenges und Tagungen sowie Tutorials und Newslettern unterstützen die Lehrenden im Umgang mit dem Learning Management System (LMS) und beim Ausprobieren neuer Werkzeuge. Verbundweit steht der:die Referent:in für digitale Hochschulbildung den Standorten unterstützend zur Seite. Für die Hochschullehrenden werden standardisierte Kurshülsen mit den wichtigsten Bestandteilen durch die Studiengangskoordination angelegt, sodass eine einheitliche und übersichtliche Kursstruktur besteht.

Die Hochschule verfügt über eine Bibliothek am Campus Emden, an dem der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ durchgeführt wird, und eine weitere Bibliothek am Campus Leer. Der Medienbestand der Bibliothek am Standort Emden umfasst 140.000 Medien, 390 gedruckte Zeitungen und Zeitschriften, 95.000 E-Books sowie 46.000 lizenzierte elektronische Zeitschriften, darüber hinaus können Mitglieder der Hochschule auf über 60 lizenzierte Datenbanken zugreifen. Für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit sind dies insbesondere die lizenzierten E-Medien Beck-online, Business Source Premier, Cochrane, Carelit Complete, Juris, Juris PreLex, Psydex, GBI-WISO-Net (Solis, SOFIS, DZI SoLit), Springer DEAL, Statista, Web of Science Core Collection, Wiley DEAL, sowie diverse National- oder Allianzlizenzen. 2023 standen dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit etwa 72.000 Euro Bibliotheksmittel für Neuananschaffungen zur Verfügung.

In der Bibliothek am Standort Emden ist Personal im Umfang von sieben VZÄ tätig. Zu Semesterbeginn und auf individuelle Nachfrage werden fachspezifische Einführungen in die Benutzung der Bibliothek, zur Katalog- und Datenbankrecherche sowie zur Einführung in das Literaturverwaltungsprogramm Citavi angeboten. Ergänzend werden Erklärvideos zur Nutzung des Bibliotheksangebots sowie diverse Tutorials auf Moodle bereitgestellt.

Die Bibliothek verfügt über 72 Arbeitsplätze für stille Einzelarbeit, 100 Arbeitsplätze für Einzelarbeit oder leise Gruppenarbeiten sowie drei Gruppenarbeitsräume mit insgesamt 32 Plätzen. Weiterhin werden Kopierer und Scanner und auch ein barrierefreier Arbeitsplatz vorgehalten.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während des Semesters montags bis donnerstags von 9 bis 19:30 Uhr sowie freitags von 9 bis 17:30 Uhr; in der vorlesungsfreien Zeit öffnet die Bibliothek montags bis donnerstags von 9:30 bis 16 Uhr und freitags von 9:30 bis 14:30 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden der Hochschule Emden/Leer geben zu Protokoll, dass die Literaturversorgung der Bibliothek adäquat ist und ausreichend Arbeitsplätze in einer guten Lernumgebung zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 8 der APO und in § 4 der BPO definiert. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ sind die einzelnen Prüfungen oder eine Auswahl an möglichen Prüfungsformen modulbezogen festgelegt. In der Präambel des Modulhandbuchs sind Dauer und Umfang der Prüfungen studiengangsspezifisch festgelegt.

Insgesamt absolvieren die Studierenden 30 Prüfungen, wobei im Großteil der Module Wahlmöglichkeiten zwischen zwei oder drei Prüfungsformen hinterlegt sind. Klar definiert im Studiengang sind folgende Prüfungsformen: eine Durchführung einer berufspraktischen Übung, eine Hausarbeit, ein Praxisbericht, drei sonstige schriftliche Prüfungsleistungen, eine Abschlussarbeit sowie ein Kolloquium und die Bestandteile der Prüfung zur staatlichen Anerkennung (Bestehen eines Kolloquiums, Nachweis der abgeleiteten Praxiszeit, Nachweis der besuchten Begleitveranstaltungen zur Praxiszeit). Darüber hinaus sind in acht Modulen die Wahlmöglichkeit zwischen Kursarbeit und Portfolio, in drei Modulen zwischen Kursarbeit und Referat, in zwei Modulen zwischen Kursarbeit und Klausur hinterlegt. In den restlichen Modulen finden sich jeweils zwei bis drei Auswahlmöglichkeiten zwischen Kursarbeit, Portfolio, berufspraktischer Übung, Entwurf, Posterpräsentation und Referat.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsformen zur Auswahl hinterlegt, entscheiden die Lehrenden des Moduls in Absprache mit dem:der Modulverantwortlichen, welche Prüfungsform final zum Einsatz kommt. Gemäß § 7 Abs. 18 wird die Prüfungsform innerhalb der ersten drei Semesterwochen bekannt gegeben. Dies geschieht schriftlich über die Lernplattform und mündlich in der ersten Präsenzveranstaltung. Die Studiengangsleitung ist dafür verantwortlich, dass ein adäquater Prüfungsmix umgesetzt wird.

Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen, vom vierten bis zum sechsten Semester jeweils vier Prüfungen, im siebten Semester drei Prüfungen und im achten Semester fünf Prüfungen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit KI im Studiengang und bei der Bearbeitung von Prüfungsleistungen. Der Verbund legt dar, dass KI regelmäßig bei den Treffen der Lehrenden thematisiert wird und man daran arbeitet, Lehrende und Studierende zu sensibilisieren. Auch die Hochschule betont, dass man Studierende und Lehrende dazu bringen will, KI in angemessener Weise zu nutzen. Um Eigenleistungen in Hausarbeiten zu überprüfen, wird vermehrt auf mündliche Prüfungen in Kombination mit Hausarbeiten gesetzt. Des Weiteren werden in schriftlichen Arbeiten auch öfter konkrete Fragen nach der Verknüpfung von Theorie mit Problemen der Praxis gestellt, statt bloße Wissensabfrage und allgemeine Erläuterungen zu generieren. Die Studierenden der Hochschule und des Verbunds bestätigen, dass KI zum Teil im Studium thematisiert wird. Jedoch hängt dies zu einem großen Teil von den jeweiligen Lehrenden ab. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass sich die Hochschule mit KI auseinandersetzt. Sie empfehlen, dass die Hochschule konkrete Regelungen zum Umgang mit KI entwickelt und diese transparent kommuniziert.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte konkrete Regelungen zum Umgang mit KI entwickeln und diese transparent kommunizieren.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind, mit Ausnahme des Moduls „Berufspraktische Studien“, das sich über sechs Semester erstreckt. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 35 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation sowie in der Absolvent:innenbefragung erhoben.

Der Studiengang ist durch eine getaktete Modulabfolge gekennzeichnet, bei der Online-Module sequenziell nacheinander durchgeführt werden. Der Großteil der Online-Module umfasst einen Workload von fünf CP, die Laufzeit für diese Module liegt bei acht Wochen. In diesem Modulzeitraum wird ausschließlich das aktuell laufende Online-Modul bearbeitet, mit einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 20 bis 25 Stunden. Dieses Studienformat unterstützt die Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Studium, zumal synchrone Lehrformen nicht obligatorisch sind und freiwillige Angebote in die Abendstunden verlegt werden. Virtuelle Präsenztermine und modulare Anforderungen werden zu Beginn des Online-Moduls von den Lehrenden bekannt gegeben. Durch die sequenzielle Anordnung der Online-Module finden die jeweiligen Modulabschlussprüfungen in gleichmäßigen aufeinanderfolgenden Zeiträumen statt, was Belastungsspitzen verhindert und die Konzentration auf das Modul erhöht. Auch die Prüfungen für die Präsenzmodule finden während der Präsenzzeit oder darauffolgend statt. Durch die sequenzielle Abfolge von Veranstaltungen und Prüfungen kann die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet werden.

Die Termine für die Präsenzveranstaltungen werden im November für das gesamte akademische Jahr bekannt gegeben. Es findet jeweils ein dreitägiger Präsenzblock zu Beginn und zum Ende des Semesters (donnerstags bis samstags) sowie zwei zweitägige Blöcke (freitags und samstags) während des Semesters statt. Im Semesterzyklus liegen die Blockveranstaltungen regelmäßig ca. 6 Wochen auseinander.

Die Studierenden werden engmaschig durch das Learncoaching begleitet, das individuelle Rückmeldungen zum aktuellen Lernstand inkludiert. Aus Sicht der Hochschule wirkt sich das Lerncoaching positiv auf die Motivation und die Strukturierung der Lernaufgaben aus.

Die Hochschule hat mehrere Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entlang des Studierendenlebenszyklus eingerichtet, an die sich Studieninteressierte und Studierende wenden können, um dort Beratung und Betreuung zu erhalten. Dabei handelt es sich um die zentrale Studienberatung, das Immatrikulations- und Prüfungsamt, das Studierenden-Service-Center, das International Office, das Sprachenzentrum, Studium Generale / MyCampus, health&sports, Campuslife und den Career Service sowie psychosoziale Beratung.

Nichtbestandene Modulabschlussprüfungen dürfen gemäß § 12 Abs. 2 der APO zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen dürfen gemäß § 12 Abs. 5 der APO zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, insgesamt dürfen die Studierenden im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ drei Verbesserungsversuche unternehmen. Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 22 Abs. 4 der APO einmal wiederholt werden.

Die Hochschule erhebt für die Bereitstellung der Online-Module eine Gebühr von insgesamt 1.105 Euro. Weitere Studiengebühren fallen nicht an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in den Zulassungsvoraussetzungen ein Stellenumfang von mindestens 19 Stunden gefordert wird. Da von der Hochschule keine Empfehlung für einen Maximalumfang existiert, ist es aus Sicht der Gutachter:innen möglich, dass Studierende auch einen wesentlich höheren Stellenumfang innehaben. Die Hochschule bestätigt dies und legt dar, dass Studierende auch im Präsenzstudiengang oftmals einer umfangreichen Berufstätigkeit nachgehen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Studium im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ zu unterstützen, sind die Prüfungsleistungen semesterbegleitend konzipiert, so die Hochschule. Beim Wechsel der Praxisstelle unterstützt die Hochschule. Des Weiteren werden bei Studierenden in Mutterschutz und Elternzeit individuelle Lösungen gefunden. Aus den Gesprächen vor Ort geht hervor, dass sich die Hochschule der Problematik bewusst ist und Maßnahmen ergreift, um die Studierbarkeit des Studiengangs in einem berufs begleitenden Format zu gewährleisten.

Die Studierenden des Verbunds an den anderen Standorten loben die Strukturierung des Studiengangs und die Implementierung der Onlinelehre, die ihnen die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglichen. Sie beurteilen das Curriculum als sehr anspruchsvoll, aber mit gutem Zeitmanagement als studierbar.

Die Zielgruppe des Studiengangs weist heterogene berufliche Vorerfahrungen in den Bereichen der Sozialen Arbeit sowie heterogene Studiensituationen (beispielsweise berufliche und familiäre Verpflichtungen) auf. Um rechtzeitig auf die Bedarfe der Studierenden reagieren zu können und damit die Studierbarkeit zu erhöhen, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, eine intensive Begleitung der Studierenden anzustreben.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ als Teilzeitstudiengang angeboten wird. Gleichzeitig werden laut Studienverlaufsplan in zwei Semestern inklusive kreditierter Praxiszeit jeweils 30 CP und in einem Semester inklusive kreditierter Praxiszeit 35 CP erworben. Auf der Website des Hochschulverbunds BASA-online ist die Gesamtbelastung über die Semester hinweg transparent dargestellt. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Hochschule auf ihrer Website im Anschluss an die erfolgte Konzeptakkreditierung ebenfalls transparente Informationen über den Studienverlauf und der damit verbundenen Studienbelastung bereitstellen wird. Daher kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit des Studiengangs und die transparente Information der Studierenden über zu erwartende Studienbelastung gegeben sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule Emden/Leer einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte eine intensive Begleitung der Studierenden anstreben, um Bedarfe rechtzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ wird von der Hochschule als berufs begleitender Teilzeitstudiengang bezeichnet. In den Zulassungsvoraussetzungen wird u.a. eine aktuelle einschlägige Tätigkeit im Umfang von mindestens 19 Wochenstunden gefordert. Zwischen der im Studiengang abgeleisteten Praxiszeit und der Lehre an der Hochschule gibt es nur punktuelle Berührungspunkte, beispielsweise im Modul „Praxisprojekt“. Insgesamt sind 1.050 Stunden kreditierte Praxiszeit im Studiengang implementiert.

Der Studiengang wird mit einem Blended-Learning-Konzept umgesetzt. Die Studiengangsorganisation mit aufeinanderfolgenden, größtenteils asynchronen Online-Modulen und Präsenzmodulen in Blockformen (zehn Tage pro Semester) ist auf die Zielgruppe berufstätiger Studierender ausgerichtet. Durch das Lerncoaching werden die Studierenden engmaschig und individuell begleitet. Das didaktische Konzept und die Organisation der Präsenzblöcke wurden bereits unter Kriterium § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 beschrieben.

Pro Semester werden zwischen 20 und 35 CP erworben und zwischen drei und fünf Prüfungen absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit Präsenzphasen, synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit und/oder familiären Verpflichtungen. Die Studiengangsorganisation mit Präsenz- und Onlinemodulen sowie die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden des Verbunds loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus optimal betreut.

Der Studiengang ist in Teilzeit konzipiert, jedoch liegt der CP-Erwerb in zwei Semestern bei jeweils 30 CP und in einem Semester bei 35 CP inklusive der Praxiszeit. Der Verbund informiert auf seiner Website transparent über die Gesamtbelastung des Studiengangs. Die Studierenden des Verbunds legen dar, dass das Curriculum anspruchsvoll, aber innerhalb der Regelstudienzeit durchführbar ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der besondere Profilanpruch eines Teilzeitstudiengangs damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Zweimal jährlich findet eine Koordinationssitzung aller Studiengangsleitungen im Hochschulverbund BASA-online statt, die der Sicherung fachlicher, inhaltlicher didaktischer Aktualität dient. Auch die Wirkung außerhochschulischer Entwicklungen, wie der Einfluss von KI, spielt in den Sitzungen eine Rolle. Des Weiteren findet einmal pro Semester ein Austauschtreffen aller Lehrenden im Verbund statt. Bei der Studiengangskonzeption wird der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 des Fachbereichstags Soziale Arbeit berücksichtigt.

Im Verbund werden Aufträge an Autor:innen für die sogenannten Basistexte vergeben, die als Überblickstexte eines Fachgebiets in jedem Modul zur Verfügung gestellt werden. Diese Basistexte haben Übersichts- und Orientierungsfunktion für die konkrete Ausgestaltung der Lehre in den Modulen. Die Vergabe erfolgt kriteriengeleitet. Ein Kriterium ist die Berücksichtigung ver-

schiedener fachlicher Perspektiven. Die Aktualität der Basistexte in Hinblick auf Inhalt und Medienauswahl wird regelhaft in den Koordinationssitzungen thematisiert. Die Basistexte werden durch den:die Basistextverantwortliche:n gemonitort und der Prozess der Aktualisierung wird durch den:die Referent:in für digitale Hochschulbildung koordiniert.

Aktuelle fachliche Themen können niedrigschwellig und damit zeitnah in die Auswahl der Wahlpflichtmodule des Verbunds integriert werden. Weitere Möglichkeiten, die methodisch-didaktische Gestaltung des Studiengangs weiterzuentwickeln, liegen im Rahmen des Innovationsfonds, der den Studiengängen jährlich Mittel im Umfang von 10.000 Euro zur Verfügung stellen kann. Diese dienen zur Pilotierung und Implementierung von didaktischen und technischen Innovationen.

Um die fachliche Aktualität der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, partizipieren die Lehrenden am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Zudem wird der fachliche Diskurs durch Exkursionen und Betriebsbesichtigungen in verschiedenen Lehrveranstaltungen vorangetrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Basistexte werden auf den regelmäßig stattfindenden Verbundsitzungen und auf den Lehrendentreffen thematisiert, des Weiteren wird das Feedback der Studierenden zur Weiterentwicklung genutzt. Auch die eventuelle Beauftragung von Zusatztexten wird hier besprochen, so die Hochschule. Die Erstellung von Basistexten und Zusatztexten erfolgt extern, für die Vergabe gibt es einen Kriterienkatalog, zur Unterstützung der Autor:innen liegt ein Leitfaden vor. Der Prozess wird evaluiert. Aus Sicht der Gutachter:innen ist ein adäquater Prozess zur Erstellung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Basistexte etabliert.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Verbund adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ wurde als neuer Studiengang im Rahmen des Hochschulverbunds BASA-online konzipiert. Zur Evaluierung der Studierbarkeit der Studiengänge im Verbund hat die Hochschule Auszüge der verbundweiten Absolvent:innenbefragung von 2023 eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass etwa 80 % der Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden. Der Zeitaufwand für das Studium wurde von mehr als der Hälfte der Studierenden auf elf bis 15 Wochenstunden geschätzt. Alle Studierenden gaben an, dass der wöchentliche Zeitaufwand bei unter 25 Stunden liegt. Die Angaben beziehen sich auf die Kontakt- und Selbstlernzeit und nicht die Praxiszeit. Die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Privatleben sowie die Wahrnehmung von ausreichend Erholungsphasen wurden als eher schwierig bewertet.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Studium und Lehre, in dem das System der Qualitätssicherung, u.a. durch internes Monitoring, dargelegt wird. Des Weiteren verfügt sie über eine Evaluationsordnung, in der folgende Evaluationen geregelt

sind: Lehrveranstaltungsevaluation (mindestens einmal jährlich) sowie Studierenden- und Ehemaligenbefragung (Erstsemesterbefragung, Studierendenbefragung, Absolvent:innenbefragung, Ehemaligenbefragung).

Die Lehrveranstaltungsevaluationen der Online-Module werden durch einen standardisierten Fragebogen durchgeführt, der auf der OpenOLAT-Plattform hinterlegt ist. Es werden Fragen gestellt zur Angemessenheit des Workloads, zur Studierbarkeit, Lernplattform und allgemein zur digitalen Lehre, zum Kompetenzerwerb und didaktischen Konzept. Die Fragebögen werden automatisch ausgewertet und die Auswertung wird grafisch dargestellt. Die Präsenz-Module werden im Rahmen der Evaluationsordnung der Hochschule Emden/Leer evaluiert. Bei den Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Ergebnisse durch die Lehrkraft mit den Studierenden besprochen.

Die Absolvent:innenbefragung wird verbundweit alle drei Jahre durchgeführt und beinhaltet Fragen zum Studium einschließlich der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie und zur Lernplattform und weiterer IT-Infrastruktur, zum Studienabschluss, zum Nutzen des Kompetenzerwerbs und zur derzeitigen Arbeitssituation. Es wird sowohl eine verbundweite als auch eine standortbezogene Auswertung generiert, die Teilnehmer:innen erhalten einen Bericht der komprimierten Ergebnisse.

Für (neue) Lehrende steht eine Handreichung zur Verfügung, zudem wurde ein Onboarding-Prozess konzipiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird diskutiert, welche weiteren Maßnahmen der Evaluation neben den Evaluationen der Online-Module angewendet werden. Die Hochschule erläutert, dass die einzelnen Standorte bei der Entwicklung von adäquaten Qualitätssicherungsinstrumenten für den Verbundstudiengang zusammenarbeiten. Für die Online-Module gibt es einen gemeinsam entwickelten Fragebogen. Für die Präsenzmodule kann die Hochschule entweder denselben Fragebogen oder ein eigenes System einsetzen. Verbundweit gibt es des Weiteren alle drei Jahre eine Alumnibefragung und es werden statistische Daten von Studierenden gesammelt und ausgewertet. An der Hochschule gibt es außerdem Befragungen während des kompletten Student Life Cycles.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die gleichbleibende Qualität der Praxisanleitung sichergestellt wird. Aus ihrer Erfahrung gibt es oft große Unterschiede im Umfang, in der Struktur und der Methodik. Hierauf legt die Hochschule dar, dass die Praxisanleitung von staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen durchgeführt werden. Sollte es Probleme mit der Praxisanleitung geben, können die Studierenden dies bei der Hochschule melden. Es ist eine Broschüre für Praxisanleitungen geplant, in der die Pflichten der Praxisanleitung deutlich gemacht werden. Weiterhin soll die kontinuierliche Kommunikation zwischen Hochschule und Praxisstelle sichergestellt und die Durchführung der in den Verträgen ausgewiesenen Praxisanleitung geprüft werde. Ein genaues Prüfkonzept zur Sicherstellung der Qualität der Praxisanleitung ist jedoch noch nicht entwickelt. Die Gutachter:innen empfehlen, dass die Hochschule die Qualität der Praxisanleitung u.a. durch konkrete Vorgaben zum Umfang und zur Ausgestaltung der Praxisanleitung sicherstellt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule wird gewinnbringend mit Qualitätssicherungsstrukturen des Verbunds kombiniert. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (BASA-online)“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualität der Praxisanleitung sollte u.a. durch konkrete Vorgaben zum Umfang und zur Ausgestaltung der Praxisanleitung sichergestellt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Dokument zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie einen Gleichstellungsplan, der den Berichtszeitraum bis 2021 und ausgewählte Zielgrößen bis 2024 beinhaltet. Aus dem Gleichstellungsplan gehen die aktuellen Geschlechterverhältnisse in den Fachbereichen hervor.

Die Hochschule bekennt sich zum Gender Mainstreaming und hat das Ziel, die Gleichstellung in Forschung und Lehre zu fördern. Sie verfügt hierzu über eine Kommission für Gleichstellung (KfG), eine Gleichstellungsbeauftragte und eine:n ihr zugeordnete:n Mitarbeiter:in sowie vier bis sechs Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte. Als Maßnahmen nennt die Hochschule den Aufbau von Genderkompetenz bei Angestellten und Studierenden, die Förderung der unterrepräsentierten Geschlechter bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, respektvoller Umgang, Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 17 der APO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat im Rahmen des Hochschulverbunds BASA-online einen Kooperationsvertrag unterzeichnet. Insgesamt sind acht weitere Hochschulen an dem Verbund beteiligt und ebenfalls Unterzeichnende des Vertrags: die Alice Salomon Hochschule Berlin, Hochschule Fulda, Fachhochschule Kiel, Hochschule Koblenz, Hochschule München, Fachhochschule Münster, Fachhochschule Potsdam und die Hochschule RheinMain.

Art und Umfang der Kooperation sind im Kooperationsvertrag dokumentiert. Als Ziel der Kooperation wird in § 1 des Kooperationsvertrags die Kooperation in der Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs genannt in Form von ähnlichen Evaluationsmitteln, gemeinsamer Curriculumsentwicklung und gemeinsamen Akkreditierungsverfahren. Zur Durchführung, Prüfung und Weiterentwicklung des Verbundstudiengangs verfügt der Verbund über eine Koordinierungsgruppe, einen Beirat und einen Qualitätszirkel Lehre. Damit gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung verbunden. Der zuständigen Stelle wurden die der Begutachtung zugrundeliegenden Unterlagen zur Verfügung gestellt und sie wurde über den Begutachtungstermin informiert. Der:die Ministeriumsvertreter:in hat darauf verzichtet, an der Vor-Ort-Begutachtung teilzunehmen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, wurde die Begutachtung auf Wunsch der Gutachter:innen und unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 5 der MRVO sowie der 2022 erfolgten Reakkreditierung des Verbundstudiengangs an den acht bisher involvierten Standorten in virtueller Form durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Katharina Kriegel-Schmidt, Europäische Fernhochschule Hamburg
Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Petra Willi, Caritas Heilbronn-Hohenlohe
- c) Vertreter:in der Studierenden
Nina Schlünzen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	10.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	24.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Verbunds, Studierende der Hochschule aus anderen Studiengängen, Vertretung des Verbunds
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

